

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Kombinatorischer Bachelorstudiengang (Kernfach-/Begleitfachmodell), B.A.  
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Standort: Bonn  
Datum: 22.09.2022

Teilstudiengänge:

**Katholische Theologie (Bachelor Kernfach), B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

**Katholische Theologie (Bachelor Begleitfach), B.A.**  
**Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030**

### 1. Entscheidung

#### **Katholische Theologie (Bachelor Kernfach), B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

#### **Katholische Theologie (Bachelor Begleitfach), B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

### 3. Begründung

#### **Katholische Theologie (Bachelor Kernfach), B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO liegt vor.

#### **Katholische Theologie (Bachelor Begleitfach), B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO liegt vor.

